

FAQ – Häufig gestellte Fragen zu der Förderrichtlinie für das Programm „Bildung integriert“

Die folgenden Informationen sind als Erläuterungen der Förderrichtlinie des Programms sowie der Richtlinien für Zuwendungsanträge des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zu verstehen. Diese Dokumente sind bei der Antragstellung unbedingt zu beachten.

Im Folgenden finden Sie Antworten zu Fragen der Themenbereiche:

- **Antragsberechtigte, Zuwendungsempfänger**
- **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- **Gegenstand der Förderung**
- **Zusammenarbeit mit der Transferagentur**

Antragsberechtigte, Zuwendungsempfänger

1. Wer ist im Programm „Bildung integriert“ antragsberechtigt?

Antwort: Antragsberechtigt sind Kreise und kreisfreie Städte, die nicht bereits in „Lernen vor Ort“ gefördert wurden.

2. Können kreisangehörige Städte und Gemeinden im Programm „Bildung integriert“ einen Antrag stellen?

Antwort: Der Landkreis kann wie folgt einen Antrag stellen: Die politische Spitze des Kreises erläutert im Antrag, dass die interessierte kreisangehörige Kommune als Pilotkommune gesehen wird, in der Strukturen für ein kreisweites kommunales Bildungsmanagement initiiert und aufgebaut werden sollen.

3. Sind im Fall des Stadtstaats Berlin die einzelnen Bezirke antragsberechtigt?

Antwort: Antragsberechtigt ist die Stadt Berlin (durch die Senatsverwaltung). Im Antrag kann die operative Umsetzung des Vorhabens (über Personalgestellung) in die bezirklich-kommunale Ebene (auf die zweite Verwaltungsebene) delegiert werden.

4. Können Anträge im Verbund gestellt werden (Kreise oder kreisfreie Städte im Verbund mit weiteren Bildungsinstitutionen, Kreisen oder kreisfreien Städten)?

Antwort: Die Antragstellung erfolgt als Einzelvorhaben.

5. Kann eine regionale Bildungsregion oder ein regionales Bildungsnetzwerk einen Antrag stellen?

Antwort: Da eine Bildungsregion oder ein Bildungsnetzwerk ein Zusammenschluss mehrerer Kreise oder Städte ist, können Anträge nur von einem Kreis oder/und einer kreisfreien Stadt gestellt werden.

6. Ist eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte möglich?

Antwort: Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte – auch kreisangehörige Kommunen – ist nicht möglich.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Ist die Höhe der Zuwendung festgelegt?

Antwort: Die Höhe der Zuwendung ist nicht festgelegt. Es ist vorgesehen, dass auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes Angaben zur Höhe der Gesamtausgaben gemacht werden.

2. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Antwort: Es können folgende Ausgaben berücksichtigt werden:

- Ausgaben für bis zu 2 Stellen für wissenschaftliche MitarbeiterInnen
- Ausgaben für Dienstreisen
- Ausgaben für die erforderliche Basissoftware (IT-Instrumentarium) und den Support

Details hierzu sind unter 5.1 der Förderrichtlinien zu finden.

Darüber hinaus anfallende Ausgaben können nicht berücksichtigt werden.

3. Welche Reisen können abgerechnet werden und auf welcher Kalkulationsgrundlage?

Antwort: Es können alle dienstlichen, für das Projekt notwendigen Reisen des geförderten Personals abgerechnet werden. Dies sind lt. Förderrichtlinie insbesondere Reisen zu Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Konferenzen, Schulungen und Workshops, die im Rahmen des Programms vom BMBF sowie von den Transferagenturen angeboten werden. Nicht gefördert werden Reisen innerhalb der antragstellenden Stadt bzw. des Kreisgebietes.

Gemäß Förderrichtlinie können vorkalkulatorisch bis zu 12 eintägige und 3 mehrtägige Reisen im Inland pro Jahr je Mitarbeiterin/Mitarbeiter angesetzt werden. Maximal können bis zu 6.500 € pro Jahr veranschlagt werden. Nachfolgend finden Sie ein Beispiel für eine mögliche Kalkulation im Rahmen der Antragsstellung.

Jährliche Kalkulationsgrundlage:

- eine Tagesreise ohne Übernachtung = 200 €
- Zweitagestagen inkl. Übernachtung = 300 €

Bonn/Berlin BMBF/PT-DLR	2 x 2 Tage 2P.	1.200,00
Jahrestagung	1 x 2 Tage 2P.	600,00
Schulungen/Workshops	10 x 1 Tag 2P.	4.000,00
Summe		5.800,00

Rechtsgrundlagen für die Erstattung von Reisekosten sind das Bundesreisekostengesetz sowie die dazu gehörigen Verwaltungsvorschriften, sofern nicht ein anderes Reisekostengesetz Anwendung findet.

4. Durch wen können die Stellen für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter besetzt werden?

Antwort: Es können externe Bewerberinnen und Bewerber oder ständige Bedienstete mit dem erforderlichen Know-how (Bildungsmanagement und Bildungsmonitoring) und der notwendigen Qualifikation bei der Stellenbesetzung berücksichtigt werden.

4a) Was ist unter dem erforderlichen Know-how zu verstehen?

Antwort: Im Programm „Lernen vor Ort“ haben sich bei der Besetzung der Personalstellen folgende Kompetenzen als besonders wichtig erwiesen:

Bildungsmanagement:

- Ausgewiesene analytische Fähigkeiten, was in der Regel ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium erfordert
- Mehrjährige Berufserfahrung, möglichst mit Bildungsbezug
- Erfahrungen mit der Arbeitsweise in der Verwaltung, Kenntnisse der Kommune und Kontakte zu Bildungsakteuren innerhalb und außerhalb der Verwaltung
- Erfahrungen im Projektmanagement und in der Moderation komplexer Entwicklungsprozesse

Bildungsmonitoring:

- In der Regel ein Hochschulstudium der Sozialwissenschaft mit sehr guten Kenntnissen der Statistik bzw. der quantitativen Datenanalyse
- Möglichst Verwaltungskennnisse
- Fähigkeit zur Kommunikation von Ergebnissen innerhalb und außerhalb der Verwaltung
- Sehr gute Kenntnisse im Umgang mit Datenverarbeitungsprogrammen und Datenanalyse

5. Kann der Eigenanteil der Kommune über vom Land abgeordnetes Personal finanziert werden?

Antwort: Der Eigenanteil ist ausschließlich aus Mitteln der antragstellenden Kommune zu erbringen.

Sind die Ausgaben für das abgeordnete Personal von der Kommune an das Land zu erstatten, handelt es sich um zuwendungsfähige Ausgaben, die im Finanzierungsplan berücksichtigt werden können. (Eigenanteil und Zuwendung je nach Förderquote).

6. Um welche Zuwendungsart handelt es sich (Voll- oder Anteilfinanzierung)?

Antwort: Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.

6a) Wie wirken sich zusätzliche Deckungsmittel auf die Finanzierung aus?

Antwort: Zusätzliche Deckungsmittel (z. B. zweckgebundene Spenden, Landesmittel) reduzieren die Zuwendung nur dann anteilig in Höhe der Förderquote, wenn sie unmittelbar zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmt sind.

7. Wie wird die Höhe der Zuwendung berechnet?

Antwort: Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Vorhaben. Die maximale Zuschusshöhe aus dem ESF ergibt sich aus den Förderbestimmungen für ESF-kofinanzierte Projektanträge, die für die unterschiedlichen regionalen Zielgebiete festgelegt sind, aus denen die Antragsteller stammen (vgl. Förderrichtlinie, Nr. 5.2). Der Eigenanteil ist in der Höhe der erforderlichen nationalen Kofinanzierung entsprechend der jeweiligen Zielregion vom Antragsteller zu erbringen.

8. Die Anschaffung welcher Basissoftware ist zuwendungsfähig?

Antwort: Das BMBF stellt den geförderten Kommunen kostenlos das „IT-Instrumentarium für das kommunale Bildungsmonitoring“, entwickelt durch die Firma Robotron Datenbank-Software GmbH, zur Verfügung.

Um das IT-Instrumentarium nutzen zu können, ist als Basissoftware die „Business Intelligence Standard Edition One (11g)“ der Fa. Oracle erforderlich. Für die Beschaffung der notwendigen Lizenzen für die „Business Intelligence Standard Edition One (11g)“ können einmalig bis zu 3.000 Euro beantragt werden.

Darüber hinaus können Ausgaben in Höhe von 1.500 Euro pro Jahr für einen auf die Basissoftware und das IT-Instrumentarium bezogenen, ggf. erforderlichen Support (z.B. für die Bereitstellung von Patches, Updates oder für die Bearbeitung von Störungsmeldungen u.ä.) als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Gegenstand der Förderung

1. Mit wem sind Kooperationsvereinbarungen abzuschließen?

Antwort: Für ein übergreifendes Bildungsmanagement vor Ort ist es erforderlich, verbindliche und nachhaltig angelegte Kooperationsvereinbarungen mit verschiedenen Schlüsselakteuren der Bildung vor Ort abzuschließen. Hierzu zählen beispielsweise Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfe, Schulen, Volkshochschulen, Weiterbildungseinrichtungen, die Bundesagentur für Arbeit, Kammern, Unternehmen, Stiftungen, Hochschulen.

2. Gibt es thematische Felder, die verbindlich bearbeitet und daher im geforderten Gesamtkonzept dargelegt werden müssen?

Antwort: Es werden keine Themengebiete zur Bearbeitung vorgegeben. Im Rahmen der Förderung besteht das Ziel darin, den Aufbau dauerhafter Steuerungs- und Kooperationsstrukturen im Sinne eines Kommunalen Bildungsmanagements sowie die Einrichtung eines Kommunalen Bildungsmonitorings (inkl. Bildungsberichterstattung) umzusetzen. Die Bedarfe der jeweiligen Kommunen bilden die Grundlage für die zu koordinierenden Bildungsthemen. Die Transferagenturen beraten und unterstützen die Kommunen bei der Herausarbeitung ihrer Bedarfe.

3. Muss das Gesamtkonzept der Kommune die Aktivitäten im Land (z.B. Bildungsregionen) berücksichtigen?

Antwort: Ja, das Gesamtkonzept der Kommune sollte bestehende Programme, Projekte, Ressourcen oder Netzwerke berücksichtigen, um im Land die Kräfte zu bündeln und gemeinsam gezielt die Koordinierung und Steuerung der Bildungslandschaften voranzutreiben.

Zusammenarbeit mit der Transferagentur

1. Wie soll die Zusammenarbeit mit der Transferagentur zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden?

Antwort: In der Vorhabenbeschreibung sollte dargestellt werden, mit welcher Transferagentur die Kommune intensiv zusammenarbeitet und wie diese Zusammenarbeit ausgestaltet wird.

2. Wie ist die Zusammenarbeit mit den Transferagenturen zu gestalten?

Antwort: Für die Förderung im Programm „Bildung integriert“ ist die verbindliche Zusammenarbeit mit einer Transferagentur grundlegend. Die Kommune und die Transferagentur schließen dazu eine Zielvereinbarung ab. Darin werden die Ziele der Kommune und die Unterstützungsleistungen der Transferagentur beschrieben werden. Die Transferagenturen beraten und unterstützen Kreise und kreisfreie Städte bei der Analyse ihrer Ausgangs- und Bedarfssituation sowie bei der Auswahl und Implementierung geeigneter Modelle zur Steuerung des kommunalen Bildungswesens. Zudem ermöglichen sie einen Austausch und die Vernetzung zwischen Kommunen.

3. Wann ist eine Zielvereinbarung mit einer Transferagentur abzuschließen?

Antwort: Die Zielvereinbarung ist in der Regel bis zu sechs Monaten nach Förderbeginn abzuschließen, d.h. wenn das Vorhaben am 1. September 2015 startet ist die Zielvereinbarung mit der Transferagentur bis Ende Februar 2016 abzuschließen. Es zählt nicht der Zeitpunkt der Antragstellung sondern der Projektbeginn.

4. Mit welcher Transferagentur muss eine Zielvereinbarung abgeschlossen werden?

Antwort: Bundesweit gibt es ein Netzwerk von neun Transferagenturen (www.transferagenturen.de). In der Regel wird die Zielvereinbarung mit der Transferagentur abgeschlossen, die regional am nächsten liegt.

Städte ab 250.000 Einwohner – die Berliner Bezirke eingeschlossen – sollten mit der Transferagentur Großstädte, die die besonderen Bedarfe für Großstädte in ihrem Angebotsportfolio berücksichtigt, die Zielvereinbarung abschließen.